

# **Bestattungs- und Friedhofreglement**

der

## **Einwohnergemeinde Kandersteg**



01. Juli 2013

# Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Gegenstand	1	
Organe	2	
<b>II. Bestattungswesen</b>		
Bestattung in der Gemeinde Kandersteg	3	
Meldung der Todesfälle	4	
Bestattungsbewilligung	5	
Aufbahrung und Bestattung	6	
<b>III. Friedhofwesen</b>		
<b>A) Friedhofordnung</b>		
Friedhofanlage	6	
Friedhofruhe	7	
Friedhofaufsicht	8	
<b>B) Gräber</b>		
Grabarten	9	
Grabtiefe und –Anordnung	10	
Särge	11	
Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber	12	
Grabschliessung	13	
Gemeinschaftsgrab	14	
Grabruhe	15	
Aufhebung von Gräbern	16	
Bepflanzung und Unterhalt	17	
<b>C) Grabmäler</b>		
Abfälle	18	
Aufstellen	19	
Grösse	20	
Material	21	
Widerrechtliche Zustände	22	
Eigentum und Unterhalt	23	
<b>IV. Gebühren</b>		
Gebührentarif	24	
Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	25	
<b>IV. Schluss- und Strafbestimmungen</b>		
Haftungsausschluss	26	
Strafbestimmungen	27	
Rechtspflege	28	
Übergangs und Schlussbestimmungen	29	

# BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kandersteg (Art. 4)

beschliesst:

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

### **Art. 1**

Gegenstand

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Kandersteg.

### **Art. 2**

Grundsatz

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Leiter der Verwaltung. Strategische Entscheide werden durch den Gemeinderat gefällt.

## ***II. Bestattungswesen***

### **Art. 3**

Bestattungen in der Gemeinde Kandersteg

<sup>1</sup> Auf dem Friedhof Kandersteg werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname.

<sup>2</sup> Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz können in der Gemeinde Kandersteg bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige im Voraus entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.

<sup>3</sup> Die Verstorbenen werden in einem Grab in der laufenden Reihe bestattet, ohne Rücksicht auf deren bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit.

#### **Art. 4**

Meldung der Todesfälle Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes nach Massgabe der Zivilstandsverordnung des Bundes zu melden.

#### **Art. 5**

Bestattungsbewilligung <sup>1</sup> Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes durch die zuständige Verwaltungsabteilung bewilligt und erfolgt durch den Friedhofwart nach den Angaben der Angehörigen.

<sup>3</sup> Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

#### **Art. 6**

Bestattung <sup>1</sup> Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen statt. Sie erfolgen nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen

### **III. Friedhofwesen**

#### **A) Friedhofordnung**

#### **Art. 7**

Friedhofruhe <sup>1</sup> Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich.

<sup>2</sup> Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sowie das Mitnehmen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenhunden - sind untersagt.

<sup>3</sup> Der Friedhof darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind Fahrten für den Totentransport und die Unterhaltsarbeiten des Friedhofwartes.

<sup>4</sup> Der Friedhofwart ist befugt, Fehlbare zu ermahnen oder wegzuweisen.

#### **Art. 8**

Friedhofaufsicht Die Aufsicht über Ordnung, Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes obliegt dem zuständigen Ressort des Gemeinderates. Der Friedhofwart ist verantwortlich für die Pflege der gesamten Friedhofanlage.

## **B) Gräber**

### **Art. 9**

Grabarten

Die Friedhofanlage ist in folgende Grabarten unterteilt:

- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab

### **Art. 10**

Grabtiefe und  
-anordnung

<sup>1</sup> Die Grabtiefe beträgt:

bei Erwachsenen und Kinder über 12 Jahre	1.50 m
bei Kindern bis 12 Jahren	1.00 m
für Urnen	0.60 m

<sup>2</sup> Die Anordnung der Gräber hat nach dem Friedhofplan zu erfolgen. Der Abstand zwischen den Gräbern soll mindestens 30 cm betragen.

### **Art. 11**

Särge

Die Särge sollen aus weichen, leicht verweslichen Holzarten hergestellt werden und nicht grösser sein, als es die Dimensionen der Leichname erfordern.

### **Art. 12**

Urnenbeisetzung in  
bestehende Gräber

<sup>1</sup> Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Urne in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Beisetzung oder Exhumation von Urnen ist nur im Beisein des Friedhofwartes oder eines Stellvertreters gestattet.

### **Art. 13**

Grabschliessung

<sup>1</sup> Das Grab ist nach der Bestattung oder Beisetzung sofort einzudecken. Die Gräberkontrolle wird mittels Plan und Liste durch die Gemeinde geführt.

<sup>2</sup> Jedes Grab ist innerhalb von 14 Tagen mit einem Holzkreuz zu versehen. Die Kosten hierfür tragen die Angehörigen.

### **Art. 14**

Gemeinschaftsgrab

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.

<sup>2</sup> Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen nach Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung. Auf Wunsch kann am Grab ein Namensschild angebracht werden.

<sup>3</sup> Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

#### **Art. 15**

Grabruhe

<sup>1</sup> Die Grabruhe beträgt 30 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

<sup>2</sup> Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in ein bestehendes Reihengrab. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

<sup>3</sup> Nach Ablauf von 20 Jahren kann der Gemeinderat die vorzeitige Aufhebung von Grabfeldern und Gemeinschaftsgräbern anordnen.

#### **Art. 16**

Aufhebung von Gräbern

Nach Ablauf der Ruhedauer oder nach Anordnung der vorzeitigen Aufhebung nach Art. 15 Abs. 3 werden die Grabfelder aufgehoben. Die Aufhebung wird im Anzeiger publiziert. Für die Räumung wird eine Frist von mindestens drei Monaten angesetzt. Nach Ablauf der Frist kann über nicht geräumte Gräber verfügt werden.

#### **Art. 17**

Bepflanzung und Unterhalt

<sup>1</sup> Für den Grabschmuck wird unmittelbar vor dem Grabstein eine Fläche von 45x50 cm offengelassen.

<sup>2</sup> Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Die Weisungen des zuständigen Ressorts des Gemeinderates sind zu befolgen. Insbesondere ist zu beachten:

- Die Flächen neben und hinter dem Grabstein sind freizuhalten.
- Die Bepflanzung darf den Grabstein in Höhe und Breite nicht überragen.
- Die Nachbargräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- Die Umrandung der Pflanzfläche.

<sup>3</sup> Der Friedhofwart ist berechtigt, welke Blumen und Kränze sowie unpassenden oder beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

<sup>4</sup> Bei einer Vernachlässigung von Gräbern werden die Angehörigen ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann das zuständige Ressort des Gemeinderates die Gräber auf Kosten der Angehörigen mit einer Grünpflanzung versehen lassen.

#### **Art. 18**

Abfälle

Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.

### **C) Grabmäler**

#### **Art. 19**

Aufstellen

<sup>1</sup> Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.

<sup>2</sup> Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

<sup>3</sup> Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

<sup>4</sup> Das Aufstellen und Versetzen von Grabmälern ist nur an Werktagen gestattet. Die Anweisungen des Friedhofwartes sind zu befolgen.

#### **Art. 20**

Grösse

<sup>1</sup> Das Grabmal darf eine max. Höhe von 100 cm und eine max. Breite von 60 cm haben.

<sup>2</sup> Das zuständige Ressort des Gemeinderates kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 21**

Material

<sup>1</sup> Als Material für das Grabmal ist Naturstein, Schmiedeeisen oder Holz zu verwenden.

#### **Art. 22**

Widerrechtliche Zustände

Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.

### **Art. 23**

Eigentum und Unterhalt

Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen, welche für die sachgemässe Pflege und einen sicheren Stand zu sorgen haben. Wird das Grabmal nach der Ankündigung zur Aufhebung nicht innert der gesetzten Frist geräumt, wird dieses durch die Gemeinde entsorgt.

## **IV. Gebühren**

### **Art. 24**

Gebührentarif

<sup>1</sup> Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Tarife im Rahmen der Teuerung anzupassen.

<sup>2</sup> Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Der Gemeinde ist die verantwortliche Person zu melden.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann für Bestattungs- und Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

<sup>4</sup> Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Zivilgesetzbuch bestimmt.

### **Art. 25**

Bestattungskosten,  
unentgeltliche Bestattung

<sup>1</sup> Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung (Gebühren, Kremation und Transporte) aufzukommen.

<sup>2</sup> Hatte die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Kandersteg, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

<sup>3</sup> Sind keine Angehörigen vorhanden und können die Gebühren nicht aus dem Nachlass gedeckt werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab.

## **V. Schluss- und Strafbestimmungen**

### **Art. 26**

Haftungsausschluss

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.



### **Art. 27**

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer gegen Art. 7 oder 18 dieses Reglements verstösst, wird mit Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu Fr. 5000.-- bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

### **Art. 28**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Verfügungen und Beschlüsse des zuständigen Ressorts des Gemeinderates können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (BSG 155.21).

### **Art. 29**

Übergangs- und  
Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 22. Mai 1970 aufgehoben.

<sup>3</sup> Bestehende Verträge und Vereinbarungen gemäss altem Reglement bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft.

Das Reglement wurde mit grossem Mehr beschlossen.

Kandersteg, 04. April 2013

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Jost

A. Allenbach

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 04. März 2013 bis 03. April 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 9 vom 26. Februar 2013 bekannt gemacht.

Kandersteg, 15. Mai 2013

Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach

## Anhang

# Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Kandersteg

Gestützt auf Art. 24 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 1. Juli 2013 gilt folgender Tarif:

	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
<b>Benützung der Aufbahrungsräume</b>		
Benützung der Aufbahrungsräume inkl. Katafalke ab 4. Tag (pro Tag)	- 50.00	150.00 50.00
<b>Graberstellungskosten</b>		
<u>Reihengräber</u>		
- Erdbestattung	900.00	1'600.00
- Urnenbestattung	450.00	600.00
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	200.00	400.00
- Beisetzung der Asche in Gemeinschaftsgrab	200.00	250.00
<b>Grabplatzgebühr</b>		
Reihengräber (Erdbestattung und Urnenbestattung)	-	1000.00
Anteil Grabunterhalt Gemeinschaftsgrab	-	300.00
<b>Verschiedenes</b>		
Namensschild für Gemeinschaftsgrab	100.00	100.00

Andere, in Auftrag gegebene Arbeiten (Exhumation, Grabaufhebung- oder -verlegung etc.) werden nach Aufwand verrechnet.